

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

Staatszuweisungen der Stadt Siegburg im Jahr 2019

GPGNRW Seite 1 von 31

INHALTSVERZEICHNIS

	Managementubersicht	٠
•	Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Siegburg	4
	Grundlagen	4
	Prüfungsbericht	2
	Inhalt und Ziel der Prüfung	4
•	Prüfungsablauf	6
•	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereic	h 7
	Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	7
	Zuwendungen an die Stadt Siegburg	8
	Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	10
	Antrags- und Bewilligungsverfahren	11
	Verwendungsnachweisverfahren	16
	Elternbeiträge	28
	Kooperationsverträge	28

gpaNRW Seite 2 von 31

Managementübersicht

- Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.
- Die Stadt Siegburg bot in den geprüften Schuljahren an sieben Grundschulstandorten außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Diese Leistungen hat sie auf zwei Träger übertragen.
- Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllte die Stadt nahezu vollständig. In beiden Schuljahren fügte sie dem Antrag auf Bewilligung der Landesmittel keinen Kostenplan bei. Die Bewilligungsbehörde hat diesen allerdings auch nicht nachgefordert.
- Maßgebliche Bezugsgröße für die Höhe der bewilligten Landesmittel sind die OGS-Teilnehmerzahlen. Diese Zahlen musste die Stadt der Bewilligungsbehörde zu bestimmten Stichtagen mitteilen. Das von der Stadt genutzte Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Teilnehmerzahlen offenbarte Optimierungspotenzial.
- Wir haben für das Schuljahr 2017/2018 an zwei OGS-Standorten eine Prüfung der Teilnehmerzahlen durchgeführt. An beiden Standorten haben weniger Kinder als von der Stadt gemeldet die OGS besucht. Die weit überwiegende Zahl der OGS-Teilnehmer nahm sehr regelmäßig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. In Fällen nicht regelmäßiger Teilnahme lagen vielfach pädagogische bzw. therapeutische Gründe vor. Zum Teil orientierten sich die OGS-Besuche aber auch am Betreuungsbedarf der Eltern. An der OGS Kaldauen verließ zudem rund ein Viertel der Schüler die OGS bereits deutlich vor 15 Uhr.
- Die Stadt Siegburg hat der Bewilligungsbehörde Nachweise über die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel vorgelegt. Die Vorlage erfolgte jedoch mit deutlicher zeitlicher Verzögerung.
- Die Träger haben die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel zunächst nicht belegt.
 Die Stadt hat die Nachweise anlässlich der überörtlichen Prüfung angefordert und unverzüglich vorgelegt. Der Informationsgehalt der Trägernachweise sollte in Zukunft weiter verbessert werden.
- Die zweckgemäße Verwendung der klassischen OGS-Landesmittel k\u00f6nnen wir best\u00e4tigen. Auch die Betreuungspauschalen haben die Tr\u00e4ger dem Grunde nach zweckgem\u00e4\u00df
 eingesetzt. Allerdings erreichten sie in beiden Schuljahren nicht gen\u00fcgend zuwendungsf\u00e4hige Ausgaben.
- Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung.
- Die mit den Trägern geschlossenen Kooperationsverträge entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend. Zukünftig sollte die Stadt Siegburg auch die Schulleitungen zu Partnern der Verträge machen. Mögliche weitere Optimierungen stellen wir in diesem Bericht dar.

QPQNRW Seite 3 von 31

Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Siegburg

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS).

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Eine Stellungnahme der Stadt Siegburg gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Unabhängig davon nimmt die Kommune zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote haben wir für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

CPCNRW Seite 4 von 31

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer-bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

gpaNRW Seite 5 von 31

Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 01. April 2019 bis 04. April 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Siegburg am 04. April 2019 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

GPGNRW Seite 6 von 31

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts "Offene Ganztagsschulen im Primarbereich". Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" und die Richtlinien über "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich". Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS- Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapita- lisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Fybäbtay Fäydayaat-	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
Erhöhter Fördersatz	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

QDQNRW Seite 7 von 31

² RdErl. d. Ministeriums f
ür Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d F. der Änderungen vom 09. M
ärz 2016 und 16. Februar 2018– BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 25. Januar 2017 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS- Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapita- lisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Cub ilatau Ciudaua at-	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
Erhöhter Fördersatz	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Die Stadt Siegburg erhielt in beiden Schuljahren kapitalisierte und nicht kapitalisierte Fördersätze. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln in beiden Schuljahren jeweils eine Betreuungspauschale.

Zuwendungen an die Stadt Siegburg

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Zuwendungen im Überblick				
Geprüfte Behörde:	Stadt Siegburg			
Aufsichtsbehörde:	Rhein-Sieg-Kreis			
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018			
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich			
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72			
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich			
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln			
Schuljahr 2016/2017				
Antrag vom:	16. März 2016			
Beantragte Schülerzahl:	950 - davon 60 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien			
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	840.420 Euro (inkl. 16.500 Euro Betreuungspauschale) für 944 Schüler an sechs Grundschulen mit sieben OGS-Standorten (davon 60 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-			
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flücht- lingsfamilien vom:	14. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	7.010,50 Euro für sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien -Festbetragsfinanzierung-			
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	22.06.2016 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	829.420 Euro (inkl. 5.500 Euro Betreuungspauschale) für 944 Schüler an sechs Grundschulen mit sieben OGS-Standorten (da-			

gpaNRW Seite 8 von 31

Zuwendungen im Überblick				
von 60 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer -Festbetragsfinanzierung-				
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	879 - davon 50 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 22 Kinder aus Flüchtlingsfamilien			
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	732.852 Euro (inkl. 5.500 Euro Betreuungspauschale) für 857 Schüler an sechs Grundschulen mit sieben OGS-Standorten (davon 50 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-			
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	 41.543,50 Euro für 22 Kinder aus Flüchtlingsfamilien Erhöhter Fördersatz für zwölf Monate: 17 Kinder Erhöhter Fördersatz für das erste Halbjahr und Regelfördersatz für das zweite Halbjahr: Fünf Kinder -Festbetragsfinanzierung- 			
Änderungsbescheid (Erhöhung der Betreu- ungspauschalen) vom:	06. März 2017 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung:	733.852 Euro (inkl. 6.500 Euro Betreuungspauschale) für 857 Schüler an sechs Grundschulen mit sieben OGS-Standorten (davon 50 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung -Festbetragsfinanzierung-			
Verwendungsnachweis vom:	21. Februar 2018			
Erhaltene Landeszuwendung:	733.852 Euro			
Korrigierter Verwendungsnachweis vom:	19. Juli 2018			
Erhaltene Landeszuwendung:	775.395,50 Euro			
Schuljahr 2017/2018				
Antrag vom:	28. März 2017			
Beantragte Schülerzahl:	1.000 - davon 56 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 45 Kinder aus Flüchtlingsfamilien			
Zuwendungsbescheid vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	869.540 Euro (inkl. 7.500 Euro Betreuungspauschale) für 955 Schüler an sechs Grundschulen mit sieben OGS-Standorten (davon 56 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-			
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flücht- lingsfamilien vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag			
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	92.880 Euro für 45 Kinder aus Flüchtlingsfamilien -Festbetragsfinanzierung-			
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	956 - davon 56 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - ein Kind aus Flüchtlingsfamilien			

gpaNRW Seite 9 von 31

Zuwendungen im Überblick			
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag		
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	877.040 Euro (inkl. 15.000 Euro Betreuungspauschale) für 955 Schüler an sechs Grundschulen mit sieben OGS-Standorten (da- von 56 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung -Festbetragsfinanzierung-		
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag		
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	2.064 Euro		
Rückzahlung einer Betreuungspauschale vom:	31. Januar 2018		
Rückzahlungssumme:	3.750 Euro		
Verwendungsnachweis vom:	03. April 2018		
Erhaltene Landeszuwendung:	871.604 Euro		

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Siegburg ist Trägerin von sechs Grundschulen. Zwei dieser Grundschulen werden als Schulverbund mit jeweils zwei Standorten geführt. An sieben Grundschulstandorten hielt die Stadt in den geprüften Schuljahren OGS-Angebote vor. Die Betreuungsleistungen hat sie auf zwei Betreuungsträger übertragen. Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation.

Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreu- ungspauschale finanziert werden
Gemeinschaftsgrundschule Adolf Kolping	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Siegburg e.V.	Kein Angebot
Gemeinschaftsgrundschule Hans Alfred Keller-Schule Grundschulverbund Hauptstandort Deichhaus	Elterninitiative Murkel e.V.	Elterninitiative Murkel e.V.
Gemeinschaftsgrundschule Hans Alfred Keller-Schule Grundschulverbund Teilstandort Zange	Elterninitiative Murkel e.V.	Kein Angebot
Gemeinschaftsgrundschule Kaldauen	Elterninitiative Murkel e.V.	Kein Angebot
Gemeinschaftsgrundschule Nord Grundschulverbund Hauptstandort	Kein Angebot	Kein Angebot
Gemeinschaftsgrundschule Nord Grundschulverbund Teilstandort Humperdinck	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Siegburg e.V.	Kein Angebot
Gemeinschaftsgrundschule Stall-	Deutscher Kinderschutzbund Ortsver-	Kein Angebot

GPGNRW Seite 10 von 31

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger für Angebote, die aus der Betreu- ungspauschale finanziert werden
berg	band Siegburg e.V.	
Gemeinschaftsgrundschule Wolsdorf	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Siegburg e.V.	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Siegburg e.V.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die gpaNRW hat geprüft, ob die Stadt Siegburg die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet hat.

Hat die Stadt Siegburg die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

Feststellung

Die Stadt Siegburg hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht nachgefordert.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Siegburg als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.

Die Vorlage von Kostenplänen ist im Muster des Antragsvordruckes nicht ausdrücklich erwähnt. Gem. Nr. 4 lit. d) FöRi ist ein Kostenplan aber zwingend schuljährlich mit dem Antrag einzureichen. Diese Vorgabe hat die Stadt Siegburg nicht erfüllt. Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits nicht auf die Vorlage der Pläne bestanden.

Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.

Hat die Stadt Siegburg die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet?

Die Zuwendungsbescheide enthalten Bestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger beachtet werden müssen. Die gpaNRW ist folgenden Fragen nachgegangen:

CPCNRW Seite 11 von 31

Hat die Bewilligungsbehörde die Meldung der tatsächlichen Schülerzahlen fristgerecht erhalten?

Feststellung

Die Stadt Siegburg meldete die Stichtagszahlen für das Schuljahr 2017/2018 mit geringer zeitlicher Verzögerung. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen unverzüglich.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag war in beiden Schuljahren der 15. Oktober. Die Stadt Siegburg musste der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Dies ist ihr in den geprüften Schuljahren im Schuljahr 2016/2017 gelungen. Im Schuljahr 2017/2018 meldete sie die Stichtagszahlen erst am 25. Oktober 2017 und somit leicht verspätet. Zukünftig sollte sie die Terminvorgaben der Bewilligungsbehörde grundsätzlich einhalten.

Hat die Stadt Siegburg die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt?

Feststellung

Wir haben zum Teil Abweichungen zwischen den gemeldeten Teilnehmerzahlen und unseren Prüfungsergebnissen festgestellt. Das Verfahren offenbarte somit Optimierungspotenzial.

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersuchte vor diesem Hintergrund, ob die Stadt Siegburg die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelte.

Die Stadt hat die Teilnehmerzahlen im Referenzzeitraum per Mail bei den Trägern bzw. den Schulen erfragt und folgende Informationen erhalten:

- Gesamtzahl der betreuten Kinder zum Stichtag,
- Namen der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und
- Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Grundsätzlich halten wir die abgefragten Informationen für ausreichend. Empfehlenswert ist aber zumindest ein Abgleich der Informationen mit den Daten aus dem Elternbeitragsprogramm. Unsere stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen hat an zwei Standort ergeben, dass mehr Kinder gemeldet als tatsächlich betreut wurden. Solche Fehlmeldungen sollten in Zukunft vermieden werden.

Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt Siegburg daher, das Verfahren zur Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen zu modifizieren.

CPCNRW Seite 12 von 31

So könnte die Stadt den Trägern bzw. den Schulen ca. eine Woche vor dem Stichtag die Teilnehmerlisten aus dem OGS-Elternbeitragsprogramm zukommen lassen. Die OGS-Verantwortlichen sollten die Daten abgleichen. Die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien sollten kenntlich gemacht und auch das OGS-Eintrittsdatum notiert werden. Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzugeben. Die Schulleitungen sollten bestätigen, dass für diese Kinder entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vorliegt.

Stimmten die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die gpaNRW überein?

Feststellung

An den von uns untersuchten Schulstandorten haben weniger Kinder als von der Stadt Siegburg gemeldet die OGS besucht.

Feststellung

Die weit überwiegende Zahl der OGS-Teilnehmer nahm sehr regelmäßig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. In Fällen nicht regelmäßiger Teilnahme lagen vielfach pädagogische bzw. therapeutische Gründe vor. Zum Teil orientierten sich die OGS-Besuche aber auch am Betreuungsbedarf der Eltern.

Wir haben eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2017/2018 durchgeführt. Grundlage der Prüfung waren die Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2017 sowie die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2017.

Ziel der Untersuchung war die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit unseren Feststellungen überein?
- Sind die Schüler regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses betreut worden?

Wir haben die Prüfung an folgenden Standorten durchgeführt:

- Gemeinschaftsgrundschule Kaldauen,
- · Gemeinschaftsgrundschule Stallberg.

Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

Gemeinschaftsgrundschule Kaldauen

Zum Stichtag 15. Oktober 2017 meldete die Stadt 126 OGS-Teilnehmer für die Grundschule Kaldauen. Unsere Prüfung ergab 124 Teilnehmer.

Zwei dieser Kinder haben die OGS in den Monaten Oktober und November 2017 regelmäßig nur an maximal drei Tagen pro Woche besucht. Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor

CPCNRW Seite 13 von 31

allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht (Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass). Demnach stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Schüler an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche T\u00e4tigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder an familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleistet ist. Regel und Ausnahme sollen deutlich voneinander unterscheidbar sein.

Wir haben untersucht, ob in den genannten beiden Fällen Ausnahmetatbestände im Sinne des Grundlagenerlasses vorlagen. In einem Fall lagen anerkennungsfähige pädagogische Gründe vor. In dem anderen Fall besuchte das Kind zweimal pro Woche einen Fußballverein. Ob der zweimalige Besuch eines Fußballtrainings pro Woche eine Ausnahme im Sinne der FöRi darstellt, ist aus unserer Sicht fraglich.

Feststellung

An der OGS Kaldauen verließ zudem rund ein Viertel der Schüler die OGS häufig bereits deutlich vor 15 Uhr.

Wir haben alle Schüler gezählt, die die OGS auffällig oft vor 14.30 Uhr, zum Teil aber auch schon deutlich früher verlassen haben. Gem. Nr. 4 lit. e) FöRi sind die außerunterrichtlichen Angebote schultäglich bis mindestens 15 Uhr durchzuführen. Die gpaNRW bat die OGS-Verantwortlichen im Laufe der Prüfung um eine Stellungnahme. Diese gaben an, dass die Kinder Termine bei Sportvereinen, Musikschulen, private Termine oder Arzttermine wahrgenommen hätten. In Anbetracht der Häufung und Regelmäßigkeit des vorzeitigen Verlassens der OGS bewerten wir dies kritisch. Dies gilt insbesondere für das Argument, die Kinder hätten die OGS aus privaten Gründen verlassen.

Die Verantwortlichen der Stadt Siegburg haben bereits angekündigt, das vorzeitige Verlassen der OGS mit den Trägern zu thematisieren und die Kooperationsverträge ggf. anzupassen.

Gemeinschaftsgrundschule Stallberg

Die Stadt Siegburg hat zum Stichtag 15. Oktober 2017 insgesamt 127 OGS-Teilnehmer für diesen Standort gemeldet. Unsere Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass lediglich 120 Kinder die OGS besuchten. Fünf dieser Kinder haben die OGS regelmäßig an mindestens zwei Tagen pro Woche nicht besucht. In zwei Fällen lagen anerkennungsfähige Abwesenheitsgründe vor. In den übrigen Fällen orientierten sich die OGS-Besuche am Betreuungsbedarf der Eltern. Dies ist

CPCNRW Seite 14 von 31

aus Sicht der gpaNRW kein anerkennungsfähiger Abwesenheitsgrund. Alle anderen Kinder besuchten die OGS regelmäßig im Sinne der zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben überdies untersucht, ob für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprechende Nachweise oder Bestätigungen der Schulleitungen vorlagen.

Feststellung

Die Schulleitungen haben für alle OGS-Standorte das Vorliegen der Fördervoraussetzungen schriftlich bestätigt.

Die gpaNRW untersuchte darüber hinaus, ob die Stadt die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfüllt hat.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der F\u00f6rderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Feststellung

Die Stadt Siegburg erfüllte die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien in beiden Schuljahren.

Hat die Stadt Siegburg den Betreuungsträgern die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt?

Feststellung

Die Stadt Siegburg hat den Betreuungsträgern die Einhaltung der Förderrichtlinien nicht auferlegt.

Stehen Anteile der zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind diese nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die Zuwendungsbescheide sehen in diesem Fall vor, dass dem Dritten die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen ist.

Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte die Träger zukünftig ausdrücklich auf die Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichten. Wir empfehlen der Stadt darüber hinaus, die Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Es ist deshalb von Bedeutung, dass sie sich rechtlich gegenüber den Trägern absichert. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben die ANBest-P den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten sie eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Förder-

QDQNRW Seite 15 von 31

gelder führen. Wir haben den Vertretern der Stadt Siegburg ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

Empfehlung

Wir empfehlen, die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P in die Kooperationsverträge aufzunehmen. Insbesondere die ANBest-P sollten zum Bestandteil der Verträge gemacht werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen bzw. weitergeleiteten Landesmittel zu belegen. Hierfür muss die Stadt Siegburg formell-rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben erfüllen.

Formell-rechtlich hat die gpaNRW die Verwendungsnachweise unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Hat die Stadt Siegburg Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?

Feststellung

Die Stadt Siegburg hat für beide Schuljahre Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt. Den Nachweis für das Schuljahr 2017/2018 hat sie allerdings erst im Laufe der überörtlichen Prüfung im April 2019 erstellt und vorgelegt. Zudem enthielten die Nachweise leichtere formale Mängel.

Gem. Nr. 6.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt hat das zur Verfügung gestellte Muster genutzt und sich somit an den Vorgaben orientiert.

Beide Nachweisdokumente enthielten leichtere formale Mängel. So hat die Stadt im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2016/2017 den Eigenanteil nicht korrekt ausgewiesen. Zudem bemängelte die Bezirksregierung Köln, dass die Stadt die Fördermittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien unberücksichtigt ließ. Die Stadt Siegburg hat den Verwendungsnachweis daraufhin korrigiert und der Bewilligungsbehörde die überarbeitete Version zukommen lassen.

Im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2017/2018 hat die Stadt angegeben, Betreuungspauschalen in einer Höhe von insgesamt 15.000 erhalten zu haben. Tatsächlich aber hat sie eine Pauschale in Höhe von 7.500 Euro nicht in Anspruch genommen und im Laufe des ersten Schulhalbjahres erstattet. Zudem hat sie die zweckgemäße Verwendung der verbliebenen Pauschale nicht ordnungsgemäß bestätigt.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen als Termin für die Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises den 31. Oktober eines jeden Jahres. An dieser Vorgabe sollte sich die Stadt zu-

CPCNRW Seite 16 von 31

künftig orientieren. Im Referenzzeitraum erfolgte die Vorlage der Nachweise deutlich zu spät. So erhielt die Bezirksregierung Köln das Nachweisdokument für das Schuljahr 2016/2017 erst im Februar 2018. Den Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2017/2018 hat die Stadt erst im Laufe der überörtlichen Prüfung Anfang April 2019 erstellt.

In diesem Zusammenhang halten wir es für wichtig, auch die Träger auf die Einhaltung einer angemessenen Vorlagefrist zu verpflichten. Diese Frist sollte der Stadt ausreichenden zeitlichen Spielraum eröffnen, die Trägernachweise zu prüfen.

Empfehlung

Die Stadt sollte die Träger verpflichten, bis zum 30. September eines jeden Jahres Verwendungsnachweise vorzulegen.

Haben die Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?

Feststellung

Die Träger haben die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel zunächst nicht belegt. Die Stadt hat anlässlich der überörtlichen Prüfung Verwendungsnachweise von beiden Trägern angefordert und unverzüglich erhalten.

Die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. So ist die Stadt Siegburg verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel zu prüfen. Eine solche Prüfung setzt das Vorliegen entsprechender Nachweisunterlagen der Träger voraus.

Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Wir haben untersucht, ob die Nachweise der Träger diese Voraussetzungen erfüllten.

Sachbericht

Feststellung

Die Stadt Siegburg hat von den Trägern keine Sachberichte erhalten.

Der Sachbericht dient dem Ziel, die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel <u>dem Grunde nach</u> zu belegen. Der Bericht soll daher erläutern, für welche Zwecke die Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet haben.

Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte von beiden Trägern in Zukunft schuljährlich die Vorlage eines Sachberichtes je OGS-Standort verlangen.

Dieser Sachbericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:

QPQNRW Seite 17 von 31

- Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
- Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
- Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben.
- Darstellung der Angebote, die für die Betreuungspauschalen erbracht wurden.
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Zahlenmäßiger Nachweis

Feststellung

Der Stadt Siegburg lagen zunächst für beide Schuljahre keine zahlenmäßigen Nachweise vor. Anlässlich der überörtlichen Prüfung legten die Träger der Stadt jedoch Verwendungsnachweise vor.

Der zahlenmäßige Nachweis belegt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel <u>der Höhe nach</u>. Der Informationsgehalt dieser Nachweise sollte gewissen Mindeststandards entsprechen. Diese Standards sollte die Stadt zukünftig definieren.

Aufgabe der Stadt ist die Beantwortung der Frage, ob die Träger die Landesmittel zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zweckgemäß verwendet haben. Dies ist der Fall, wenn den Landesmitteln zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Die Stadt muss dafür auf Grundlage des Trägernachweises zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterscheiden können. Diese Differenzierung sollte auf Ebene der Personalausgaben, der Sachausgaben und der Overheadausgaben möglich sein. Darum ist es empfehlenswert, dass die Träger für alle genannten Ausgabepositionen Verwendungsnachweise mit ausreichender Informationstiefe vorlegen.

Feststellung

Der Informationsgehalt der im Rahmen der überörtlichen Prüfung vorgelegten zahlenmäßigen Trägernachweise war nur zum Teil ausreichend. Zukünftig wird es darum gehen, den Inhalt der Nachweise quantitativ wie qualitativ zu verbessern.

Die zahlenmäßigen Nachweise des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Siegburg e.V. enthielten eine Aufstellung der erhaltenen Pauschalzahlungen für das Personal sowie die Betriebskosten je OGS-Standort. Die Nachweise der Elterninitiative Murkel e.V. wiesen die Ist-Personalausgaben der Betreuungskräfte für einen Monat sowie die Ausgaben für Honorarkräfte je OGS-Standort aus.

gpaNRW Seite 18 von 31

Empfehlung

Die zahlenmäßigen Nachweise der Träger sollten zukünftig alle im Schuljahr entstandenen <u>Ist</u>-Einnahmen und <u>Ist</u>-Ausgaben übersichtlich tabellarisch darstellen.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Struktur des zahlenmäßigen Nachweises eines Betreuungsträgers für ein Schuljahr

Einnahmen	Ausgaben
Betriebskostenzuschüsse der Stadt	Personalausgaben
Sonstige Einnahmen (Spenden, Zuschüsse Dritter, Essensgelder)	Sachausgaben
	sonstige Ausgaben (z.B. Overheadausgaben)

In einem nächsten Schritt sollten die einzelnen Ausgabepositionen durch ergänzende Ausgabennachweise erläutert werden.

Nachfolgend ein Beispiel für den Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anony- misiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fach- kraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfs- kraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzei- ten (nicht zuwen- dungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Siegburg im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungsplicht des Trägernachweises folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,

GPGNRW Seite 19 von 31

 es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4fte bzw. Erzieherinnen angefallen sind.

Die Angabe der <u>Funktion</u> der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Aus diesem Grund sollte der Stadt das Volumen der Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte bekannt sein. Die Nachweise des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Siegburg e.V. erfüllten diese Anforderung bereits. Daran könnte sich die Stadt bei der Vorgabe von Standards zukünftig orientieren.

Die Angabe der Qualifikation im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendet wurden. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer zu erbringen sind, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erzieher des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Siegburg könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrerstellenkapitalisierung Personalausgaben für Fachkräfte/Erzieher in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Wir haben diese Prüfung für den Referenzzeitraum durchgeführt. Auf Grundlage der erhaltenen Informationen gehen wir davon aus, dass die Träger pädagogische Fachkräfte in ausreichendem Umfang eingesetzt haben.

Grundsätzlich sollten die Träger auch die Sachausgaben so differenziert ausweisen, dass die Stadt Siegburg zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterscheiden kann. Wir empfehlen folgenden Aufbau eines ergänzenden Sachausgabennachweises:

Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchen- kräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreu- ung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig

CPCNRW Seite 20 von 31

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig

Die Träger erhalten von der Stadt auch Zuschüsse für Overheadausgaben. Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt. Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur "Ganztägig lernen" NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Das Land NRW unterstützt demnach den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Es stellt klar, dass der Ganztag eine typische kommunale Aufgabe sei. Der Einsatz von Landesmitteln sorge dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müsste die Kommune in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztag unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Wenn also zukünftig Overheadausgaben der beiden Träger zuwendungsrechtlich anerkannt werden sollen, müssten diese ihre Ausgaben entsprechend aufschlüsseln. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Personalentwicklung, Mitarbeiterfortbildung des pädagogischen Personals		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstim-		zuwendungsfähig

CPCNRW Seite 21 von 31

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
mungsgesprächen, Fachkonferenzen		
Weiterentwicklung der pädagogischen Angebote, Qualitätsmanagement		zuwendungsfähig
EDV-Organisation		Nicht zuwendungsfähig
Öffentlichkeitsarbeit		Nicht zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers, Rechnungswesen, Controlling		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
Geschäftsführung		Nicht zuwendungsfähig

Auf Grundlage dieser Darstellung könnte die Stadt Siegburg zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Overheadausgaben unterscheiden.

In den geprüften Schuljahren hat die Stadt für jeweils einen OGS-Standort eine Betreuungspauschale erhalten. An beiden Standorten haben die Träger dafür Silentien angeboten. Die dafür entstandenen Ausgaben haben die Träger in ihren Nachweisen nur zum Teil differenziert belegt.

Empfehlung

Die Träger sollten die Verwendung der Betreuungspauschalen zukünftig gesondert im zahlenmäßigen Nachweise belegen.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Darüber hinaus sollten die zahlenmäßigen Nachweise der Träger gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

CPCNRW Seite 22 von 3

Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt Siegburg abschließend, zukünftig einheitliche Standards für die Erstellung der Trägernachweise zu definieren. So könnten zum Beispiel die Kooperationsverträge um entsprechende Regelungen ergänzt werden. Darüber hinaus böte es sich an, einen Vordruck für den Trägernachweis zu entwickeln.

Hat die Stadt Siegburg der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise der Betreuungsträger vorgelegt?

Feststellung

Der Stadt Siegburg lagen die Trägernachweise zum Zeitpunkt der Vorlage des städtischen Nachweises bei der Bewilligungsbehörde nicht vor. Insofern hat die Bezirksregierung Köln auch keine Trägernachweise erhalten. Die Bewilligungsbehörde hat aber auch nicht auf deren Vorlage bestanden.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Vor diesem Hintergrund besteht für die Stadt Siegburg grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger vorzulegen.

Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.

Materiell-rechtlich haben wir die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten untersucht:

Hat die Stadt Siegburg die Landesmittel unverzüglich und vollständig an die Träger weitergeleitet?

Feststellung

Die Stadt Siegburg hat die Landesmittel vollständig an die Träger weitergeleitet. Eine unverzügliche Weiterleitung der Fördergelder gelang jedoch nicht immer.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt <u>unverzüglich</u> an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Trägern bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

Die Stadt Siegburg vereinnahmt die Landesmittel im kommunalen Haushalt. Sie finanziert die Träger über Pauschalen für das eingesetzte Personal sowie für die angefallenen Sachausga-

QDQNRW Seite 23 von 31

ben. Diese Pauschalen beinhalten neben den Landesmitteln auch kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang. Im Schuljahr 2016/2017 sowie im ersten Schulhalbjahr 2017/2018 erhielten die Träger diese Pauschalen in monatlichen Raten. Seit dem zweiten Schulhalbjahr 2017/2018 erfolgt die Auszahlung in zwei Raten zum 01. August und 01. Februar.

Wir haben je Schulhalbjahr die ersten drei Abschlagszahlungen berücksichtigt. Auf Basis dieses Ansatzes ist es nur zum Teil gelungen, den Trägern die vollständige Summe der Landesmittel unverzüglich weiterzuleiten. Auch mit der Umstellung des Zahlungsmodus auf eine Rate je Schulhalbjahr gelang ihr zunächst keine unverzügliche Weiterleitung der Landesmittel. Allerdings erfolgte die Zahlungsweise immer im Einvernehmen mit den Trägern und führte bislang zu keinen Beanstandungen.

Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte zukünftig eine unverzügliche Weiterleitung der Landesmittel sicherstellen. Das bedeutet, dass die Träger bis zu den o. g. Terminen Zuschüsse erhalten, die die Höhe der erhaltenen Landesmittel mindestens erreichen.

Hat die Stadt Siegburg die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel geprüft?

Feststellung

Die Stadt Siegburg hat für beide Schuljahre keine Verwendungsnachweise der Träger erhalten. Sie konnte somit auch keine Prüfung durchführen.

Zukünftig wird sie die Nachweise der Träger regelmäßig prüfen müssen. Im Zentrum der Prüfung der zahlenmäßigen Nachweise sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

 Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt je OGS-Standort die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob die Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten haben. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage der zahlenmäßigen Trägernachweise nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Pflichteigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Wir haben die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel im Rahmen unserer Prüfung näher untersucht. Das Ergebnis stellen wir im Folgenden vor.

QDQNRW Seite 24 von 31

Verwendeten die Träger die Landesmittel zweckgemäß?

Feststellung

Die Träger verwendeten die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß. Auch die Betreuungspauschalen setzten sie dem Grunde nach ordnungsgemäß ein. Allerdings standen den Pauschalen in beiden Schuljahren nicht genügend zuwendungsfähige Personalausgaben gegenüber.

Die Stadt Siegburg bestätigte in den Verwendungsnachweisen beider Schuljahre, dass die weitergeleiteten Landesmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Die Bestätigungen sind <u>dem Grunde nach</u> zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren "auf Augenhöhe",
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die F\u00f6rderung der Interessen der Sch\u00fcler durch zus\u00e4tzliche themen- und fachbezogene oder fach\u00fcbergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen\u00fcbergreifende Angebote und au\u00dbergreifende Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Feststellung

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

QDQNRW Seite 25 von 31

Die Bestätigungen sind <u>der Höhe nach</u> zutreffend, wenn den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Hat die Stadt ihre Pflichtleistungen erbracht?

Feststellung

Die Stadt hat ihre Pflichtleistungen in beiden Schuljahren erbracht.

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Stadt Siegburg für die Erledigung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die FöRi. Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Eigenanteile aufzubringen:

- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017 und
- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen der Stadt aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Schüler,
- zusätzlicher Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil je Schüler.

Pflichtleistungen der Stadt Siegburg in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Pflichtleistung	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Grundfestbetrag	704.844	775.787
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	64.052	88.317
Städt. Mindest-Eigenanteil	382.365	428.288
Summe Pflichtleistung	1.151.261	1.292.392
Erbrachte Zahlungen der Stadt an die Betreuungsträger	1.773.192	2.002.065
Überschreitung der Pflichtleistungen	621.931	709.673

Wir haben in einem weiteren Schritt geprüft, ob den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden. Die Träger haben in erster Linie zahlenmäßige Nachweise über die entstandenen Personalausgaben vorlegt. Die Nachweise des Murkel e.V. enthielten auch Honorarausgaben. Diese haben wir den Sachausgaben zugeordnet.

CPCNRW Seite 26 von 31

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Personalausgaben*	1.582.136	1.665.119
Sachausgaben	20.053	21.446
Summe Ausgaben	1.602.189	1.686.565
Pflichtleistung	1.151.261	1.292.392
Überschreitung der Pflichtleistung	450.928	394.173

^{*} Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für Tätigkeiten in der Küche haben wir – soweit die Trägernachweise dies zuließen – bereinigt.

Feststellung

Den Pflichtleistungen standen in beiden Schuljahren zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüber.

Die Stadt Siegburg hat auch die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Betreuungspauschalen in ihren Nachweisen bestätigt.

Die Bestätigung ist dem Grunde nach zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Andere Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale sind gem. Nr. 5.4.6 FöRi u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Feststellung

Jeder der beiden Träger hat im Referenzzeitraum ein Silentium angeboten. Dieser Verwendungszweck entspricht den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Bestätigungen sind der Höhe nach zutreffend, wenn den weitergeleiteten Pauschalen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Feststellung

Den weitergeleiteten Pauschalen standen in beiden Schuljahren nicht genügend zuwendungsfähige Ausgaben gegenüber.

QDQNRW Seite 27 von 31

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen im Referenzzeitraum

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben	6.303,60	5.313,17*
Betreuungspauschalen	6.500,00	7.500,00
Überschreitung Landesmittel	-196,40	-2.186,83

^{*} Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Höhe von 2.603,16 Euro haben wir nicht berücksichtigt.

Elternbeiträge

Nach Nr. 8.2 Grundlagenerlass konnte der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in den geprüften Schuljahren Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 Euro pro Monat und Kind erheben und einziehen.

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Beantwortung folgender Frage:

Erhebt die Stadt Siegburg die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen und die anderen Betreuungsangebote auf Grundlage einer Satzung?

Feststellung

Die Stadt Siegburg erhebt die Elternbeiträge für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung. Die Beiträge sind sozial gestaffelt und werden durch Bescheid festgesetzt.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig. An diesen Vorgaben hat sich die Stadt in den geprüften Schuljahren orientiert.

Kooperationsverträge

Die Stadt Siegburg hat mit den Betreuungsträgern für alle Schulstandorte Kooperationsverträge geschlossen. Diese Verträge hat die gpaNRW unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

CPCNRW Seite 28 von 31

Hat die Stadt Siegburg die Kooperationsverträge mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen?

Feststellung

Die Stadt hat die Verträge lediglich mit den Betreuungsträgern geschlossen. Die Schulleitungen hat sie nicht zum Vertragspartner gemacht.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte die Schulleitungen in Zukunft zu Partnern der Verträge machen.

Entsprechen die Regelungsinhalte den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen?

Feststellung

Die Regelungsinhalte entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des p\u00e4dagogischen Konzeptes,
- · der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern

An diesen Vorgaben hat sich die Stadt orientiert.

Folgende Modifizierungen sind gleichwohl denkbar:

- Die Stadt sollte in den Verträgen deutlicher als bisher herausstellen, dass die Träger die Kinder bis mindestens 15 Uhr zu betreuen haben.
- Darüber hinaus empfehlen wir, Standards für die Erstellung der Verwendungsnachweise in die Vertragswerke zu integrieren.
- Auch das Datum für die Vorlage der Trägernachweise sollte in die Verträge aufgenommen werden. Wir empfehlen als Vorlagetermin den 30. September eines jeden Jahres.
- Nicht zuletzt könnte die Stadt die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Verträge machen.

QDQNRW Seite 29 von 31

Herne, den 05. Juli 2019

gez. gez.

Dagmar Klossow André Lemanis

Abteilungsleitung Projektleitung

gpaNRW Seite 30 von 31

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

- t 0 23 23/14 80-0
- f 0 23 23/14 80-333
- e info@gpa.nrw.de
- i www.gpa.nrw.de

gpaNRW Seite 31 von 31